

SATZUNG DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.

(in der letztmalig am 20.08.2021 geänderten Fassung, zur Eintragung vorgelegt im Februar 2022)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gliederung des Verbandes
- § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verbandsbeiträge und Umlagen
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlungen
- § 10 Versammlung und Versammlungsprotokoll
- § 11 Stimmrechte
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Präsidium
- § 14 Referenten
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Verbandsspiele und Repräsentationsspiele
- § 17 Rechtsweg
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 20 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt als eingetragener Verein den Namen Tennis-Verband Berlin- Brandenburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 4444 NZ.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Tennis- Verband Berlin- Brandenburg e.V. (TVBB) verfolgt den Zweck, den Tennissport in Berlin und Brandenburg auf breiter Grundlage zu pflegen und den Zusammenhang der den Tennissport treibenden Vereine Berlins und Brandenburgs durch sportliche Veranstaltungen jeder Art zu festigen. Er unterhält hierfür Leistungszentren. Die Förderung wichtiger sportlicher Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder gehört zu seinen Aufgaben. Die Veranstaltungen des TVBB gehen denen der Mitglieder in jedem Falle vor.
- (2) Der TVBB erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes e. V. und der Landessportbünde Berlin e.V. und Brandenburg e.V. an.
- (3) Der TVBB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der TVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Präsidium kann für Funktionsträger des TVBB eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 3 Gliederung des Verbandes

- (1) Das Verbandsgebiet des TVBB ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere zur Durchführung des Spielbetriebes regional gegliedert.
- (2) Über die regionale Zuordnung der Mitglieder des Verbandes entscheidet das Präsidium des TVBB.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied beim TVBB kann jeder den Tennissport ausübende Verein oder jede Abteilung eines Vereins, die den Tennissport ausübt und seinen/ihren Geschäftssitz innerhalb des Verbandsgebiets hat, werden. Die Aufnahme darf nicht dem Zweck sowie den berechtigten Interessen des TVBB oder seiner Mitglieder entgegenstehen. Der Vereinszweck des Antragstellers muss gemeinnützig sein.

(2) Aufnahmesuchende sind vom Vorstand des Antragstellers dem Präsidium des TVBB schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten:

- a) Name, Sitz und Gründungsjahr des Vereins oder der Abteilung;
- b) die Namen sämtlicher Vorstandsmitglieder, die offizielle Vereinsadresse und die Lage, sowie Anzahl der Spielplätze;
- c) eine den Empfang und die Anerkennung der Verbandssatzung bestätigende Erklärung.

Das Präsidium des TVBB entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit über die Aufnahme und setzt die Aufnahmegebühr fest.

Das Präsidium hat bei der Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der zu prüfen ist, ob die Aufnahme des Vereins für den TVBB und seine Mitglieder als sachgerecht anzusehen ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Bei der Ablehnung eines Gesuches sind dem betroffenen Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Ihm steht das Recht zu, schriftlich an die Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die vom Präsidium des TVBB binnen drei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Erlöschen des Vereins/der Abteilung oder dadurch, dass der Sitz nicht mehr innerhalb der Verbandsgrenzen liegt
- b) durch Austrittserklärung, die nur mit $\frac{1}{4}$ jährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des TVBB zu richten ist
- c) durch Ausschluss.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss, der auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehen muss, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Ausschlussgründe sind:

- a) die Nichtzahlung des Beitrages während eines Jahres,
- b) die Verletzung tennissportlicher Interessen,
- c) die Nichtbeachtung der Beschlüsse des Verbandes
- d) verbandsschädigendes Verhalten.

Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Mit dem Ausschluss oder dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

Das frühere Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ihm für das laufende Geschäftsjahr erwachsenen Verbindlichkeiten haftbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Beschlüsse des TVBB zu beachten,
- b) die Ziele des Verbandes in jeder Hinsicht zu fördern,
- c) die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes e.V. einzuhalten.

§ 6 Verbandsbeiträge und Umlagen

(1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Verbandsjahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Die erste Rate des Jahresbeitrages in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages ist bis zum 31. März, der Rest bis zum 30. Juni jeden Jahres zu zahlen.

(3) Der Berechnung des Jahresbeitrages ist der Mitgliederbestand des Vereins oder der Abteilung vom 1. Juni des laufenden Jahres, der dem TVBB zu melden ist, zu Grunde zu legen. Bei Verbandsmitgliedern, die nach dem 15. Juni eines Jahres in den TVBB aufgenommen werden, ist der Mitgliederbestand zur Zeit der Aufnahme maßgebend.

(4) Neue Verbandsmitglieder haben innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme die Aufnahmegebühr zu entrichten. Bis zur Zahlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Die Hauptversammlung (§ 9) kann mit einfacher Mehrheit Umlagen der Verbandsmitglieder beschließen.

(6) Das Präsidium ist berechtigt anzuordnen, dass Mitgliedschaftsrechte von Verbandsmitgliedern, die mit Verbandsbeiträgen oder beschlossenen Umlagen säumig sind, ruhen.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Die Hauptversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit eine Person zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied wählen.

(2) Voraussetzung für die Wahl ist eine Tätigkeit als Präsident des TVBB von mindestens 10 Jahren (Ehrenpräsident) oder hervorragende Dienste um den Tennissport (Ehrenmitglied).

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium

Ämter- und Funktionsbezeichnungen der Organe werden in der Satzung ausschließlich mit dem grammatischen Geschlecht bezeichnet. Das biologische oder soziale Geschlecht der Funktionsträger ist hierdurch nicht vorgegeben.

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Jährlich ist mindestens eine Versammlung bis zum Ende des Monats April (Hauptversammlung) durchzuführen. Bei staatlich angeordneten Versammlungsbeschränkungen kann die angesetzte Hauptversammlung ausgesetzt werden. Auf schriftlichen, an das Präsidium zu richtenden begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Verbandsmitglieder, gemessen nach den Stimmrechten gemäß § 11, hat das Präsidium eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch briefliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des TVBB. Sie muss den Verbandsmitgliedern vier Wochen vor dem angesetzten Termin zugegangen sein. Die Einberufung auf Antrag gemäß Abs.1 muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Anträge dazu müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wettspielordnung sind vorrangig in der Hauptversammlung zu behandeln. Diese müssen dann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden auf der nächst folgenden Versammlung behandelt. Die Anträge sind den jeweiligen Einladungen beizufügen.

(4) Die Hauptversammlung nimmt die Jahresberichte und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums, vollzieht alle Wahlen und fasst Beschlüsse über den Haushaltsplan.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen sind und wenn nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Versammlungsleitung und Versammlungsprotokoll

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, geleitet.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 11 Stimmrechte

Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Bis	150	Mitglieder	- 1 Stimme
Bis	300	Mitglieder	- 2 Stimmen
Bis	450	ihrer Mitglieder	- 3 Stimmen
Bis	600	ihrer Mitglieder	- 4 Stimmen
Bis	750	ihrer Mitglieder	- 5 Stimmen
Über	750	ihrer Mitglieder	- 6 Stimmen

Die Mitgliederzahl richtet sich nach § 6, Ziffer 3. Sämtliche Stimmen eines Verbandmitgliedes können nur einheitlich durch einen Vertreter abgegeben werden.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und erstatten über das Prüfungsergebnis Bericht an die Hauptversammlung. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur dreimal zulässig.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Verbandes. Es wird in der Hauptversammlung für 3 Geschäftsjahre gewählt (mit Ausnahme Pos. h) und besteht aus den Mitgliedern:

- (a) Präsident
Und den Vizepräsidenten
 - (b) Finanzen,
 - (c) Sport,
 - (d) Jugend,
 - (e) Sportentwicklung,
 - (f) Medien und Öffentlichkeitsarbeit,
 - (g) Regionale Belange.
- Letzterer ist zuständig für Vereine, die nach §3, Abs. 2 nicht dem Großraum Berlin zugeordnet sind.

Sowie

(h) dem hauptamtlichen Geschäftsführer des TVBB, mit Sitz und Stimme, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.

Sie bleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wird.

(2) Gesetzlich wird der TVBB jeweils durch 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der Präsident oder Vizepräsident sein muss.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters.

(5) Ehrenpräsidenten gem. § 7 haben Sitz und Stimme im Präsidium.

§ 14 Referenten

(1) Zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts werden vom Präsidium Referenten für jeweils drei Jahre ernannt. Diese Erweiterung des Präsidiums ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen (mit Ausnahme des Referenten Jüngstentennis – diesen wählt die Kommission der Verbandsjugendwarte). Die Referenten sind für folgende Aufgabenbereiche (2) zuständig:

- (2) Wettkampfsport Aktive
 - Wettkampfsport ab 30+
 - Leistungsklassen / Breitensport
 - Schultennis
 - Jüngstentennis
 - Lehre und Ausbildung
 - Wettkampfsport regional
 - Regelkunde und das Schiedsrichterwesen
 - Recht und Datenschutz
 - Inklusion

Die Referenten nehmen bei Bedarf – mindestens jedoch an einer Präsidiumssitzung pro Jahr teil. Näheres wird über die TVBB-Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen muss der Schiedsrichtervereinigung im Tennis - Verband Berlin - Brandenburg angehören.

§ 15 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vizepräsidenten Sport in allen Sportfragen wird ein Sportausschuss dem er vorsitzt und dem angehören.

- der Vizepräsident Sport
- der Vizepräsident Jugend
- die Referenten für Wettkampfsport
- der Referent für Leistungsklassen / Breitensport
- der Referent für Jüngstentennis
- der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen
- eine Tennissportlerin und ein Tennissportler als Spielerbeauftragte der Aktiven, die vom

Präsidium ernannt werden.

Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zur Unterstützung des Präsidiumsmitglieds Regionale Belange wird ein Ausschuss Regionale Belange im Wettkampfbetrieb gebildet, dem es vorsitzt. Das Präsidiumsmitglied Regionale Belange führt Versammlungen für Vereine durch, die nach §3, Abs. 2 nicht dem Großraum Berlin zugeordnet sind. Der Ausschuss schlägt das Präsidiumsmitglied Regionale Belange zur Wahl nach §13 (1) sowie geeignete Ausschussmitglieder vor.

(3) Die Organisation der Verbandstennisjugend ist in der Jugendordnung näher geregelt.

(4) Für die Ahndung von Verstößen wird ein Disziplinarausschuss aus 3 Personen gebildet, die nicht dem Präsidium des Verbandes angehören dürfen und von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Für die Tätigkeit des Disziplinarausschusses gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V.

§ 16 Verbandsspiele und Repräsentationsspiele

(1) Die Verbandsspiele sind die wichtigsten sportlichen Veranstaltungen des Verbandes und werden alljährlich nach Maßgabe der Wettspielordnung in verschiedenen Klassen ausgetragen.

(2) Änderungen der Wettspielordnung des TVBB können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Über die Teilnahme an Veranstaltungen und Repräsentativspielen des TVBB entscheidet das Präsidium. Ihm obliegt die Aufstellung der Mannschaften, die Benennung der Mannschaftsführer und die sportliche Leitung.

§ 17 Rechtsweg

(1) In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten entscheiden die zuständigen Instanzen des Verbandes und des Deutschen Tennis Bundes unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen der zuständigen Instanzen des Verbandes sind zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage und beginnt mit der Zustellung an den Betroffenen.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Tennissports, erfasst der TVBB die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der TVBB stellt hierbei sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.

Grundlage hierfür ist die TVBB-Datenschutzordnung.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigsten ¼ aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit ¾ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist es die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter allen Umständen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, anteilig nach Mitgliederzahl an den LSB Berlin / LSB Brandenburg und muss unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne §52, Absatz 2, Ziffer 2 der Abgabenordnung genutzt werden.